

Um die Zukunft des Rundfunks in der Bundesrepublik

Zu den 7. Bitburger Gesprächen waren unter anderen gekommen: sechs der sechzehn Bundesverfassungsrichter, drei Landesjustizminister, der Generalbundesanwalt, an die fünfzehn Professoren des öffentlichen Rechts, Staatssekretäre, Bundestagsabgeordnete, Gerichtspräsidenten und keine einzige Frau. Im Mittelpunkt stand wohl die Frage, was Artikel 5 Grundgesetz über die Zukunft des Rundfunks – also von Hörfunk und Fernsehen – in der Bundesrepublik aussagt.

Bundesverfassungsrichter Professor Geiger eröffnete die Debatte mit der These, daß jetzt die Stunde der Konkurrenz für den Rundfunk gekommen sei. Geiger stützte sich auf das berühmte Fernsehurteil von 1961, das seine Handschrift trägt. Damals wurden Monopolrundfunkanstalten unter gemeinsamer Kontrolle der gesellschaftlich wichtigen Gruppen für möglich gehalten, weil es zu wenige Frequenzen gab und Rundfunkbetrieb zu viel kostete, als daß alle diejenigen eine Station hätten errichten können, die Rundfunk machen wollten. Jetzt, so Bundesverfassungsrichter Geiger, bildet der Frequenzmangel keine Begründung mehr; denn jetzt oder bald kann man sich des Kabels bedienen und kann theoretisch auch dreißig verschiedene Programme anbieten.

Für Geiger hat der Staat gar nicht die Möglichkeit abzuwägen, ob er es beim öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem belassen will oder den Kanälemarkt öffnet für die Rundfunkunternehmer, für Geiger ist der Staat durch Artikel 5 gezwungen, es mit den Hörfunk- und Fernsehprogrammen nicht anders zu halten als mit den Zeitungen und Zeitschriften am Kiosk. Professor Geiger scheidet noch heuer aus dem Bundesverfassungsgericht aus. Ich halte es für wahrscheinlich, daß im Zuge der nur sehr langsam und nur sehr punktuell fortschreitenden Verkabelung es irgendwann einmal eine Gruppe oder ein Unternehmer wissen will und das Bundesverfassungsgericht anruft. Inwieweit kann ein solcher Kläger sich dann auf das Fernsehurteil von 1961 verlassen? Daß das Bundesverfassungsgericht durchaus seine Rechtsprechung fortentwickeln darf und nicht von vornherein an jedes Wort aus früheren Urteilen gebunden ist, warf der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Dr. Zeidler, in die Debatte, als er sagte: „Das Fernsehurteil ist nicht das Grundgesetz.“ Und die Aufgabe des Staates für die Sicherung der Informationsfreiheit des Bürgers könne jetzt auch schärfer gesehen werden als damals.

Unter den Verfassungsrechtsprofessoren überwogen in Bitburg diejenigen, die Bedenken gegen einen privaten Rundfunk äußerten und statt dessen Vorschläge machten, wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk besser durchschaubar werden könne für den Bürger und besser kontrollierbar für die gesellschaftlichen Gruppen. Die Vorschläge reichten von der Anregung, Begriffe wie Ausgewogenheit in den Rundfunkgesetzen zu definieren oder die Rundfunkratsmitglieder stärker selbst die Programminitiative ergreifen zu lassen, bis hin zum Wunsch des Münchener Staatsrechtslehrers Professor Lerche, im Programm solle klargemacht werden, wem ein Kommentator zuzurechnen ist.

Diese grundsätzlich positiv für das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem eingestellten Professoren und ein Zeitungs-Chefredakteur waren nahezu die einzigen, die

Argumente für den derzeitigen Rechtszustand vorbrachten. Die wenigen nach Bitburg eingeladenen Spitzenleute von ARD und ZDF konnten die sich aus der Praxis ergebenden weiteren Argumente für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk schon deshalb nicht so wirkungsvoll und vollständig vortragen, weil die wenigsten ARD- und ZDF-Vertreter die gesamte Zeit dableiben. Sie schienen sich nicht genügend klargemacht zu haben, wieviel für die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abhängt gerade von der Meinungsbildung in diesem Kreis der Einflußreichen – als Parlamentarier, Gutachter und oberste Richter.

Die Bitburger Gespräche werden nicht, wie Gebhard Müller, der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, es vorgeschlagen hatte, mit einem Bitburger Entwurf für ein Rundfunkgesetz der Zukunft enden. Folgt man dem Gesprächsverlauf, wären es sowieso nicht nur einer, sondern zwei – einander entgegengesetzte – Gesetzentwürfe geworden, einer für privaten Rundfunk, einer dagegen.

WALTHER VON LA ROCHE, Bayerischer Rundfunk – 19. Januar 1977